



S A T Z U N G

D E R

G L O T T E R T Ä L E R
S C H Ü T Z E N E . V . 1 5 7 9

I N D E R F A S S U N G

V O M

2 6 . M Ä R Z 1 9 9 3

**Satzung
der
Glottertaler Schützen e.V. 1579**

1 - NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen:
GLOTTERTÄLER SCHÜTZEN e.V. 1579.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nummer 859 eingetragen und hat seinen Sitz in Glottertal.

2 - ZWECK

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schiessens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
- 2.3 Pflege und Fortführung der Tradition des Vereins.
- 2.4 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
- 2.5 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer evtl. geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2.6 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 - MITGLIEDSCHAFT

- | | | |
|---------------------|-------|--------------------------------------|
| 4.1 Der Verein hat: | 4.1.1 | aktive Mitglieder über 18 Jahre, |
| | 4.1.2 | jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre, |
| | 4.1.3 | passive Mitglieder, |
| | 4.1.4 | Ehrenmitglieder. |

- 4.2 Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
- 4.3 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.4 Neuaufgenommene Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 4.5 Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung.
- 4.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einer anderen Person überlassen werden.
- 4.7 Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung erfolgt nur auf einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes.

5 - RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- 5.1 die Anlagen des Vereins zur Ausübung des Schießsportes im Rahmen der Stand- Schieß- und Hausordnung zu benutzen,
- 5.2 an der Berufung zur Generalversammlung mitzuwirken,
- 5.3 an der Generalversammlung, sowie deren Beratungen und Wahlen teilzunehmen.
- 5.4 Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist wählbar.
- 5.5 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 5.6 Vermögensrechtliche Ansprüche werden durch die Mitgliedschaft nicht begründet.

6 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1 Mit seinem Aufnahmeantrag verpflichtet sich jedes Mitglied die Satzung des Vereins zu achten, den Verein nach Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zu entrichten.

7 - ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung.
- 7.2 Die Austrittserklärung muß bis zum 30.9. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Verspätete Austrittserklärungen befreien nicht von der Beitragszahlung für das folgende Geschäftsjahr.

8 - AUSSCHLUSS

- 8.1 Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz zweimaliger Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 8.2 Das gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten bezahlt wird.
- 8.3 Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 8.4 Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit
- 8.5 Die Ausschliessung ist mit Begründung dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 8.6 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen den Beschluß schriftlich Berufung einzulegen. Über diese Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung endgültig.
- 8.7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen; sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

9 - ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- 9.1 der Vorstand,
- 9.2 die Generalversammlung,
- 9.3 die Vereinsjugendversammlung.

10 - GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung wählt in zweijährigem Turnus den Gesamtvorstand.

11 - LEITUNG DER VERWALTUNG

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

11.1 dem geschäftsführenden Vorstand,

11.2 dem erweiterten Vorstand.

11.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

11.1.1 dem Oberschützenmeister,

11.1.2 dem Schützenmeister,

11.1.3 dem Schatzmeister,

11.1.4 dem Technischen Leiter (Sportleiter),

11.1.5 dem Schriftführer.

11.2 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

11.2.1 dem Jugendleiter,

11.2.2 dem Stellvertreter des Jugendleiters,

11.2.3 dem Stellvertreter des Schatzmeisters,

11.2.4 dem Stellvertreter des Technischen Leiters
(Sportleiters)

11.2.5 dem Stellvertreter des Schriftführers,

11.2.6 dem Sachverwalter,

11.2.7 der Damenreferentin,

11.2.8 den Referenten für die einzelnen schießsportlichen
Disziplinen,

11.2.9 dem Pressewart,

11.2.10 den Beiräten (für je 50 Mitglieder ein Beirat).

Der erweiterte Vorstand und der Beirat unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten mit beratender Funktion.

11.3 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich der Oberschützenmeister oder der Schützenmeister befinden muß, vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und dessen Eigentum zu wahren.

Sie handeln im Namen und im Auftrag des Vereins selbständig, sofern sie nicht durch anderslautende Bestimmungen an die Mitwirkung der Generalversammlung gebunden sind. Ein Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder.

- 11.4 Sitzungen des Vorstandes finden einmal im Monat statt. Zur Beschlußfähigkeit bei Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- 11.5 Ober jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

12 - GENERALVERSAMMLUNG

- 12.1 Die Generalversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres abgehalten werden.
- 12.2 Die Generalversammlung wird vom Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 12.3 Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- 12.4 Die Einladung zur Generalversammlung soll spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden.
- 12.5 Die Tagesordnung der Generalversammlung soll folgende Punkte enthalten:
- 12.5.1 Bericht des Oberschützenmeisters und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 12.5.2 Entlastung des Vorstandes, im einzelnen sowie in der Gesamtheit,
 - 12.5.3 Wahl des Vorstandes (in Wahljahren),
 - 12.5.4 Wahl von zwei Kassenprüfern (in Wahljahren),
 - 12.5.5 Satzungsänderungen (soweit notwendig),
 - 12.5.6 Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes (soweit notwendig),
 - 12.5.7 Genehmigung eines Haushaltsvoranschlags (bei Aufnahme fremder Mittel und bei aussergewöhnlichen Ausgaben),
 - 12.5.8 Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken (soweit notwendig),
 - 12.5.9 Verschiedenes.

- 12.6 Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor den Termin der Versammlung oder zu dem in der Einladung genannten Termin und der dort genannten Stelle schriftlich eingereicht werden.
- 12.7 Die Beschlüsse der Generalversammlung, die nicht durch Paragraph 12.8 geregelt sind, bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder.
Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt getrennt in geheimer Wahl durch Stimmzettel.
Alle weiteren Abstimmungen erfolgen durch Akklamation.
- 12.8 Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
- 12.8.1 Änderung der Satzung,
 - 12.8.2 Aufnahme größerer Geldmittel (über DM 10.000,00),
 - 12.8.3 Ausschluß eines Mitgliedes,
 - 12.8.4 Auflösung des Vereins bzw. Verschmelzung des Vereins mit einem anderen.
- 12.9 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Oberschützenmeister jederzeit einberufen.
Eine ausserordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn:
- 12.9.1 Geschäfte für den Verein zu erledigen sind, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen,
 - 12.9.2 die Einberufung von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 12.10 Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

13 - JUGENDORDNUNG

Auf der Grundlage der Satzung der Glottertäler Schützen e.V. 1579 in der Fassung vom 1.2.1978 wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und der Mitverantwortung der Jugend die folgende Jugendordnung erlassen.

13.1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft:

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Arbeit der Jugendabteilung der Glottertäler Schützen. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Glottertäler Schützen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

13.2 Ziele

Die Jugendabteilung der Glottertäler Schützen will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben, zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

13.3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- 13.3.1 die Ausbildung in der Sportart Sportschiessen,
- 13.3.2 die Durchführung von Wettkämpfen,
- 13.3.3 die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen und dergl.,
- 13.3.4 die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.),
- 13.3.5 die Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben,
- 13.3.6 die Pflege von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen.

13.4 Grundsätze

Die Jugendabteilung übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung der Glottertäler Schützen aus. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

13.5 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- 13.5.1 die Vereinsjugendversammlung,
- 13.5.2 der Vereinsjugendausschuß.

13.6 Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und ausserordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die ordentliche Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung der Glottertäler Schützen zusammen. Sie wird vom Jugendleiter mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsjugendversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag des Jugendleiters, eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine ausserordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung im Gemeindeblatt bzw. der Aushang im Schützenhaus.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Glottertäler Schützen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach Paragraph 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

13.7 Aufgaben der Vereinsjugendversammlung

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:

- 13.7.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,
- 13.7.2 Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- 13.7.3 Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
- 13.7.4 Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- 13.7.5 Wahl des Jugendleiters, der Stellvertreters des Jugendleiters und der Jugendsprecher. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter muß von der Generalversammlung der Glottertäler Schützen mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 13.7.6 Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr (mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten) mit Ausnahme des Jugendsprechers.

13.8 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus dem Jugendleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Jugendleiters als Vertreter und dem Jugendsprecher. Der Vereinssportleiter, der Vereinsschatzmeister und der Trainer sind beratende Mitglieder.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach aussen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Der Jugendsprecher vertritt im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung der Glottertäler Schützen die Interessen der Jugendlichen insbesondere dem Vorstand gegenüber. Wählbar zum Jugendsprecher ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes aktive Mitglied der Glottertäler Schützen wählbar.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

13.9 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr von Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Die Jugendabteilung ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsschatzmeister und dem Vereinsvorstand ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vereinsvorstand und dem Vereinsschatzmeister ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

13.10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind, gelten sinngemäß die jeweiligen Bestimmungen der Satzung der Glottertäler Schützen.

13.11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung der

Glottertäler Schützen ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Die Jugendordnung tritt nach der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Anträge auf Änderungen zur Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Anträge bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung der Glottertäler Schützen entscheidet mit einfacher Mehrheit über diese Empfehlungen.

14 - EIGENTUM DES VEREINS

Sämtliches Eigentum der Gesellschaft (Immobilien, Utensilien und sonstige Fahrnisse) sind gemeinsames Gut der Mitglieder und in dem vom Sachverwalter geführten Inventarbuch aufzunehmen. Das Inventar ist jedes Jahr neu aufzustellen und mit der Jahresrechnung der Generalversammlung vorzulegen.

15 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 15.1 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens sieben Mitglieder entschliessen, den Verein weiterzuführen.
- 15.2 Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen, soweit es die evtl. eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, mit Zustimmung des Finanzamtes zunächst treuhänderisch an die Gemeinde Glottertal zu übertragen; mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis sich ein neuer Verein bildet, der die vorliegende Satzung in ihren wesentlichen Teilen annimmt, der die Tradition des Vereins fortsetzen will und dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Die Gemeinde Glottertal ist verpflichtet, das gesamte Vereinsvermögen diesem neuen Rechtsträger zu übertragen. Erfolgt keine Neugründung, so ist das Vereinsvermögen durch die Gemeinde Glottertal, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder caritative Zwecke zu verwenden.

Glottertal, 26. März 1993